

BV der Rentenberater | Kaiserdamm 97 | 14057 Berlin

**Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat RB 1**

11015 Berlin

per eMail an poststelle@bmjv.bund.de und rb1@bmjv.bund.de

Datum

09. Oktober 2019

Ihr Zeichen

z.Hd. Herrn Kaul

betrifft

Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen
Berufsausübungsgesellschaften vom 27. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass unserer Kontaktaufnahme sind die aktuell vorliegenden „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vom 27. August 2019“.

Als Bundesverband der Rentenberater e.V. der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG), begrüßen wir eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübung, mit welcher eine Anpassung der Rechtsvorschriften an die Lebenswirklichkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher freiberuflicher, rechtsdienstleistender Personengruppen einhergehen soll.

Geschäftsstelle

Kaiserdamm 97
14057 Berlin

Telefon: 030 62725502
Telefax: 030 62725503

info@rentenberater.de
www.rentenberater.de

Vorstand

Anke Voss (Präsidentin)
Thomas Neumann (Stellv.)
Rudi F. Werling (Stellv.)
Annette Fresdorf (Beisitzer)
Daniel Konczwald (Beisitzer)
RA Tatjana Nagorski (GF)

Vereinsregister

AG Charlottenburg
VR 33939 B

Steuer

FA Kö I Berlin
27/620/62388

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 3705 02 99
Kto.-Nr. 35994

BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE98 3705 0299 0000 0359 94

Bereits in der Bundestagsdrucksache 8/4277 (Beschluss und Bericht des Rechtsausschusses vom 20. Juni 1980) wurde festgestellt:

„Die Rentenberater haben sich bei der Unübersichtlichkeit und zunehmenden Bedeutung des Sozialversicherungsrechts im Rechtsleben - insbesondere auch bei der Kontrolle der Versicherungsanstalten- als unentbehrlich erwiesen, insbesondere gerade auch in der Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft.“

Zum Wohle ihrer Mandanten arbeiten Rechtsanwälte mit Rentenberatern seit Jahrzehnten auf vielfältige Art und Weise erfolgreich zusammen.

Nur beispielhaft erwähnt werden soll die Zusammenarbeit

- auf dem Gebiet des Familienrechts, zum Beispiel in Fragen des Versorgungsausgleichs - wo Rentenberater sachkundige Stellungnahmen zu komplexen Fragen des Versorgungsausgleichsrechts und Berechnungen erstellen und als gerichtliche Sachverständige auftreten,
- auf dem Gebiet des Sozialrechts, zum Beispiel in Fragen einer vorliegenden Erwerbsminderung durch sozialrechtliche Auswertung medizinischer Unterlagen oder bei Fragen zur Richtigkeit vorliegender Rentenbescheide einschließlich Prüfung von Rentenberechnungen,
- auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, zum Beispiel in Fragen der Gestaltung von betrieblichen Altersversorgungen für Arbeitgeber sowie den damit verbundenen Rückstellungsverpflichtungen und bei der Klärung von Ansprüchen zu einer Betriebsrente wie auch bei der Gestaltung von Altersteilzeitregelungen, auch für Arbeitnehmer und deren Rechtsberater,
- auf dem Gebiet des Versicherungsrechts, zum Beispiel in Haftungsfragen nach Verkehrsunfällen zur Ermittlung eines Rentenschadens im Rahmen sachverständiger Stellungnahmen,
- auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, zum Beispiel bei der Klärung von Ansprüchen aus der Beamtenversorgung oder den berufsständischen Versorgungswerken.

Oftmals können hier Rentenberater -sofern sie nicht als Mitarbeiter in der Rechtsanwaltskanzlei tätig sind- aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nur als Externe für Rechtsanwälte tätig werden, da diese beispielsweise eine offene Bürogemeinschaft wegen denkbarer Restriktionen seitens der Rechtsanwaltskammern scheuen.

Nach dem jetzt vorliegenden Eckpunktepapier können zukünftig Rechtsanwälte auch mit Rentenberatern, nicht anwaltlichen Mediatoren und Unternehmensberater zusammenarbeiten (siehe Deckenbrock in „Eine lang erwartete Reform“, in faz.net, 02.09.2019, 11:45 Uhr).

Viele im Rechtsdienstleistungsregister registrierte Rentenberater sind schon heute zugleich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder zum Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestellt. Die Übergänge bei der beruflichen Zusammenarbeit im Alltag sind fließend.

Der BGH hat schon 1990 geurteilt: Rentenberatung ist ein Teilbereich der Rechtsberatung. Damit gehört sie auch zum Berufsfeld des Rechtsanwalts, welcher der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist (BGH, Beschluss vom 23. Juli 1990 – RdNr 5 bei juris – AnwZ (B) 65/89). Es geht somit um die kodifizierte Ermöglichung einer bereits gelebten und gewollten Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen auf demselben Tätigkeitsgebiet zum Wohle der Verbraucher.

Gerade unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH ist es Rechtsanwälten nicht verwehrt, den Beruf des Rentenberaters als Zweitberuf zu ergreifen.

Rentenberater sind als registrierte Personen wie Rechtsanwälte berechtigt, die Interessen ihrer Mandanten vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten zu vertreten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGG), als registrierte Erlaubnisinhaber darüber hinaus aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 2 RDGEG. Sie verfügen daher über umfangreiche Sachkenntnisse nicht nur in der Rechtsberatung, sondern auch in der Rechtsvertretung vor allem bei der Durchführung von Gerichtsverfahren.

Wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, sind auch Rentenberater ausdrücklich in die Vorschriften zur Erbringung von Beratungshilfe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BerHG eingebunden und können in Verfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG beigeordnet werden. Rentenberater sind daher nicht nur dem Rechtsuchenden -ihren Mandanten- verpflichtet, sondern auch der Rechtsordnung.

Bei dem Beruf des Rentenberaters handelt es sich somit um einen „vereinbaren“ Beruf im Sinne der Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten insbesondere folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- ▶ Berufsausübungsgesellschaften sollen in einem von der Bundesrechtsanwaltskammer geführten elektronischen Verzeichnis erfasst werden. Das Verzeichnis dient der Information des Rechtsverkehrs (Transparenz). Erfasst werden sollen alle -auch nicht anwaltlichen- Gesellschafterin und Gesellschafter *unter Angabe ihres Berufs* sowie alle im Namen der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte *und alle weiteren Berufsträger*.
- ▶ Die Postulationsfähigkeit der für die Berufsausübungsgesellschaft persönlich befugten Personen muss entweder durch entsprechende berufsrechtliche Regelungen -beispielsweise in der BRAO, dem PartGG, dem RDG und dem RDGEG oder im elektronischen Berufsausübungsgesellschaftenverzeichnis- geregelt werden.
- ▶ Der Teilnehmerkreis für die interprofessionelle Zusammenarbeit muss gesetzlich geregelt werden. Zumindest sind all jene Berufsgruppen namentlich benannt als Katalogberuf aufzunehmen, die bereits heute in ähnlicher Weise aufgrund ihrer Zulassung, Registrierung oder Bestellung und mit Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für eine Berufsausübung Rechtsdienstleistungen erbringend tätig sind (analog zur Regelung in § 3 Abs 1 BerHG). Die Einhaltung des Berufsrechts der Rechtsanwälte kann durch eine

einfache Regelung in der BRAO als besondere Berufspflicht der Rechtsanwälte bürokratiearm abgesichert werden.

- ▶ Den besonderen Belangen der Rechtsanwaltschaft wird dadurch Rechnung getragen, als dass dem Rechtsanwalt in der Berufsausübungsgesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Einhaltung der Berufspflichten durch die Berufsausübungsgesellschaft durch entsprechende gesellschaftsrechtliche Regelungen sicherzustellen.
- ▶ Der Vertraulichkeitsschutz bei der Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften durch Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe um den „vereinbaren“ Beruf des Rentenberaters wird dadurch sichergestellt, als dass Rentenberater den Restriktionen des § 203 StGB unterworfen und in die Regelung des § 203 StGB explizit aufgenommen werden.

Neben Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sind als natürliche Personen ausschließlich noch Rentenberater gerichtlich vertretungsbefugt, wie sich u.a. aus §§ 73 Abs. 2 SGG, 62 Abs. 2 FGO, 67 VwGO und 3 Abs. 2 RDGEG ergibt. Es lässt sich nicht rechtfertigen, dass beispielsweise im Sozialgerichtsverfahren staatlicherseits durch das Sozialgericht ein Rentenberater dem Kläger im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird, die Vertraulichkeit der Berufsausübung für den Verbraucher staatlicherseits aber nicht geschützt ist.

Andere Berufsgruppen können aus der Aufnahme der Rentenberater in den § 203 StGB keinerlei eigene Ansprüche ableiten. Es geht ausschließlich um eine nachzuholende und zeitgemäße Harmonisierung der Vorschriften zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu den dort genannten Berufsgruppen mit dem Geheimnisschutz zum Wohle der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung.

Die Aufgabe der bisherigen Sonderstellung der Rentenberater beim Geheimnisschutz ist erforderlich und dem Wohle der Verbraucher entsprechend gerechtfertigt.

- ▶ Der Abschluss einer eigenständigen Berufshaftpflichtversicherung durch eine Berufsausübungsgesellschaft unter Einbeziehung aller in ihr vertretenen Berufsgruppen ist selbstverständlich. Im Übrigen sind Rentenberater schon heute verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € -wie auch bei Rechtsanwälten üblich- vorzuhalten.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Voss
Präsidentin



Rudi F. Werling
Vizepräsident
Vorsitzender Ausschuss für Berufsrecht